

NEUE SCHRIFTEN ZUM ZIVILRECHT

Band 8

Marco Staake

Werte und Normen



Nomos

Band 8

Neue Schriften zum Zivilrecht



Nomos

Herausgegeben von

Prof. Dr. Christian Berger

Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb

Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit

Prof. Dr. Dr. h.c. Burkhard Hess

Prof. Dr. Abbo Junker

Prof. Dr. Dirk Looschelders

Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel

Marco Staake

Werte und Normen

Nomos Verlagsgesellschaft

Marco Staake (geb. 1978) studierte Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig. Er wurde 2009 mit seiner Arbeit „Ungeschriebene Hauptversammlungskompetenzen in börsennotierten und nicht börsennotierten Aktiengesellschaften“ promoviert. 2016 wurde er mit der vorliegenden Schrift „Werte und Normen“ an der Juristenfakultät der Universität Leipzig habilitiert. Dabei wurde ihm die Venia legendi für die Fächer Bürgerliches Recht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Rechtstheorie und Rechtsphilosophie verliehen. Der besondere Dank des Autors gilt den beiden Gutachtern, Herrn Prof. Dr. Tim Drygala und Herrn Prof. Dr. Michael Kahlo.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Habil., Univ., Leipzig, 2016

© 2018 Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier gedruckt und fadengeheftet.

ISBN 978-3-8487-3955-4 (Print)

ISBN 978-3-8452-8278-7 (ePDF)

Inhaltsübersicht

Zielstellung und Ausblick	19
1. Teil: Werte	21
§ 1 Ökonomische Wertbegriffe	23
I. „Wertbegriffe“	23
II. Die Entwicklung ökonomischer Wertlehren	25
III. Ökonomische Wertbezüge im Recht	40
IV. Zwischenfazit und Ausblick	59
§ 2 Werte als Kategorien der Ethik	63
I. Ebenen des Wertdenkens	63
II. Vorab: „Ethik“ und „Moral“	64
III. „Das Gute“	65
IV. Ursachen für das Erstarren des Wertdenkens	90
V. Die axiologische Grundfrage: Objektivismus oder Subjektivismus	94
VI. Fortgang der Untersuchung	95
§ 3 Bestandsaufnahme: Die Wertlehren im Querschnitt	97
I. Anfänge der Axiologie	97
II. Nietzsches Forderung nach der „Umwertung aller Werte“	102
III. Die formalen Wertlehren der Neukantianer	105
IV. Die Wertpsychologie der „Brentano-Schule“	121
V. Materiale Wertlehren	131
VI. Pragmatistisches Wertdenken	142
VII. Wert und Werturteil in der analytischen Philosophie	156
VIII. Neuere Ansätze objektiver Wertbegründungen	183
IX. Kritik am Wertdenken	194
X. Zusammenfassung und Ausblick	202

§ 4	Positionierung: Bekenntnis zum Wertrelativismus	205
	I. Ausgangspunkte	205
	II. Die Unbegründbarkeit des Wertobjektivismus	232
	III. Einwände gegen den Wertnihilismus	243
	IV. Zusammenfassung und Ausblick	246
§ 5	Weiterdenken: Überindividuelle Werte	249
	I. Prämissen: Subjektivismus und Relativismus	249
	II. Wertediskurs	250
	III. Kollektive Werte	255
	IV. Das Streben nach Verbindlichkeit	260
2. Teil: Normen		265
§ 6	Normtheoretische Grundlagen	267
	I. Normbegriffe	267
	II. Das Nebeneinander verschiedener Normordnungen	271
	III. Normkategorien	273
	IV. Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit	274
	V. Vorschau: Ursprung des Normativen	275
	VI. Zum weiteren Vorgehen	276
§ 7	Moral	279
	I. Deskriptive und präskriptive Moralbegriffe	279
	II. Begriffsvielfalt: Moral, Ethos, Sitte, Konvention	280
	III. Interne Verbindlichkeit: Individualmoral	281
	IV. Externe Verbindlichkeit: Sozialmoral	282
	V. Das Verhältnis von Individualmoral und Sozialmoral	288
§ 8	Was ist Recht?	291
	I. Fragestellung	291
	II. Positivistische Rechtsbegriffe	292
	III. Nicht-positivistische Rechtsbegriffe	310
	IV. Relativität des Rechtsbegriffs	352
	V. Perspektiven	353
	VI. Der rechtliche Rahmen der Rechtsanwendung	359
	VII. Recht und Unrecht	365
	VIII. Wirksamkeit und Geltung	367
	IX. Folgerungen und Forderungen	370

§ 9	Legitimation von Recht	375
	I. Zielstellung: Legitimation ohne Metaphysik	375
	II. Sein und Sollen	375
	III. Wollen und Sollen	380
	IV. Recht und Gerechtigkeit	383
	V. Annäherungen an die Gerechtigkeit	385
	VI. Pluralismus der Gerechtigkeiten und Normakzeptanz	408
§ 10	Konsequenzen für die Rechtsanwendung	415
	I. Prämissen	415
	II. Rechtsanwendung als Rechtsfindung?	417
	III. Rechtsanwendung ist Rechtsgestaltung	422
	IV. Die Suche nach der besten Begründung	437
	V. Psychologische Elemente der Rechtsanwendung	438
	Zusammenfassung	443
	Literatur	449

Inhaltsverzeichnis

Zielstellung und Ausblick	19
1. Teil: Werte	21
§ 1 Ökonomische Wertbegriffe	23
I. „Wertbegriffe“	23
II. Die Entwicklung ökonomischer Wertlehren	25
1. Tauschgerechtigkeit und iustum pretium	25
2. Die Arbeitswertlehren der klassischen Nationalökonomie	27
a) Erste Ansätze der Arbeitswertlehre bei Petty	28
b) Adam Smiths Meilenstein	29
c) Ricardos „natural price of labour“	31
d) Die marxistische Arbeitswertlehre	32
e) Kritik	34
3. Grenznutzentheorien	35
4. Simmels „Philosophie des Geldes“	37
5. Abschied vom Wertbegriff in der modernen Ökonomie	39
III. Ökonomische Wertbezüge im Recht	40
1. Rechtliche Preiskontrolle?	40
a) Der Grundsatz der Privatautonomie	40
b) Die laesio enormis und wucherähnliche Geschäfte	42
c) Gesetzliche Preisvorgaben	45
2. Wert, Interesse und Ausgleich im Schadensrecht	46
a) Vermögensschäden und Nichtvermögensschäden	46
b) Formen des Schadensausgleichs: Naturalrestitution oder Geldersatz	47
c) Marktpreis als „objektiver“ Wertmaßstab	50
3. Wertersatzansprüche	51
a) Herausgabe und Wertersatz im Bereicherungsrecht	51
b) Herausgabe und Wertersatz nach erfolgtem Rücktritt	52

4. Unternehmens- und Anteilsbewertung	53
a) Buchwerte, Substanzwerte, Ertragswerte	53
b) Ertragswertprognosen	54
c) Unternehmenswert und Börsenkurs	56
5. Ökonomische Wertbezüge im Straf- und öffentlichen Recht	58
IV. Zwischenfazit und Ausblick	59
1. Wertbezug als Norminhalt	59
2. Ökonomische Theorie des Rechts	60
3. Fortgang der Untersuchung	62
§ 2 Werte als Kategorien der Ethik	63
I. Ebenen des Wertdenkens	63
II. Vorab: „Ethik“ und „Moral“	64
III. „Das Gute“	65
1. Sprachgeschichtlicher Hintergrund	66
2. Das Gute in der antiken Philosophie	67
a) Sophistischer Relativismus	67
b) Platons Idee des Guten	67
c) Die Tugendlehre des Aristoteles	69
d) Der Ataraxie-Gedanke im Hedonismus, Stoizismus und Skeptizismus	72
e) Der „vir bonus“ der römischen Rhetorik und Philosophie ...	73
3. Das Gute in der christlichen Philosophie	74
a) Die Gleichsetzung des Guten mit dem Göttlichen	74
b) Christliche Tugenden	76
c) Metaphysisches und Mystisches	76
4. Die Renaissance der Vernunft	78
a) Hobbes' Leviathan	78
b) Kants formale Pflichtenethik	79
c) Die Sittlichkeit bei Hegel	82
5. Die konsequentialistische Gegenposition: Utilitarismus	84
a) Humes „moral sense“	85
b) Benthams quantitativer Utilitarismus	86
c) Mills qualitativer Utilitarismus	88
6. Zwischenfazit und Ausblick	89
IV. Ursachen für das Erstarken des Wertdenkens	90
1. Suche nach einer neuen Metaphysik	90
2. Das Gute greifbar machen	92
3. Hinwendung zum Subjekt	93

4. Pluralisierung	93
V. Die axiologische Grundfrage: Objektivismus oder Subjektivismus ..	94
VI. Fortgang der Untersuchung	95
§ 3 Bestandsaufnahme: Die Wertlehren im Querschnitt	97
I. Anfänge der Axiologie	97
1. Wert und handelnde Vernunft bei Fries	97
2. Herbarts Wertästhetik	98
3. Lotzes teleologischer Idealismus	99
II. Nietzsches Forderung nach der „Umwertung aller Werte“	102
III. Die formalen Wertlehren der Neukantianer	105
1. Die sog. Südwestdeutsche Schule	105
2. Werturteil und Normalbewusstsein bei Windelband	106
3. Rickerts strikte Trennung von Wert und Wirklichkeit	108
4. Geltung als ontologische Kategorie bei Lask	112
5. Wahrheit, Wert und Wirklichkeit bei Bauch	115
6. Wert und Wollen bei Münsterberg	116
IV. Die Wertpsychologie der „Brentano-Schule“	121
1. Brentano und seine Schüler	121
2. Lieben und Hassen bei Brentano	122
3. Persönliche und unpersönliche Werte bei Meinong	125
4. Werte als Begehrbarkeit bei Ehrenfels	128
5. Husserls Phänomenologie	130
V. Materiale Wertlehren	131
1. Phänomenologisches Wertsein bei Scheler	131
2. Ideales „Ansichsein“ der Werte bei Hartmann	137
VI. Pragmatistisches Wertdenken	142
1. Grundannahmen des Pragmatismus	142
2. William James' radikaler Empirismus	144
3. Wert und Werturteil nach Dewey	146
4. Wert als dynamisches Ergebnis sozialer Interaktion bei Mead ...	150
5. Wert und Selbsterfahrung nach Joas	152
6. Wert und Rationalität bei Putnam	153
7. Rortys Rückkehr zum Subjektivismus	155
VII. Wert und Werturteil in der analytischen Philosophie	156
1. Neuausrichtungen	156
2. Intuitivistische Positionen	156

a) Moores offene Fragen und intuitive Antworten	156
b) Moralische Wahrheit und Prima-facie-Pflichten nach Ross ..	161
3. Das Unsagbare bei Wittgenstein	163
4. Schlicks empirische Ethik	165
5. Die sprachtheoretische Kritik Carnaps	167
6. Emotivistische Positionen	168
a) Ayers logisch-positivistischer Emotivismus	168
b) Stevensons psychologischer Emotivismus	171
7. Hares universeller Präskeptivismus	173
8. Mackies skeptizistische Irrtumstheorie	177
9. Individuelle, überindividuelle und kollektive Werte bei Kraft	178
VIII. Neuere Ansätze objektiver Wertbegründungen	183
1. Nozicks Realisationismus	184
2. Nagels normativer Realismus	186
3. Starke und schwache Wertungen bei Taylor	190
IX. Kritik am Wertdenken	194
1. Spielarten der Wertkritik	194
2. Wertdenken als „Blasphemie“ bei Heidegger	194
3. Geigers theoretischer und praktischer Wertnihilismus	196
4. Carl Schmitt und die „Tyrannei der Werte“	199
X. Zusammenfassung und Ausblick	202
§ 4 Positionierung: Bekenntnis zum Wertrelativismus	205
I. Ausgangspunkte	205
1. Wertempfinden	206
a) Empfinden als psychologisches Phänomen	206
b) Wertvorstellungen als Wertempfinden	207
c) Wertempfinden und „einfache“ Empfindungen	209
d) Werte und Präferenzen	210
e) Unvollkommenes Wertempfinden?	212
2. Wertdenken	213
a) Wertbewusstsein als Selbstbewusstsein	213
b) Kritische Reflexion des Wertempfindens	213
c) Ordnetes Wertdenken	215
aa) Abstrakte und konkrete Wertvorstellungen	215
bb) Kategorisierung und Systematisierung	216
d) Wertkonflikt und Wertdilemma	218
e) Praktische Konsequenzen des Wertdenkens	221
f) Wertirrtümer?	221

g) Grenzen des rationalen Wertdenkens	223
3. Wertsprache	223
a) Kommuniziertes Wertempfinden	223
b) Wertsprache ist Alltagssprache	224
c) Sprache und Bedeutung	225
d) Verobjektivierende Wertsprache: Vom Wertempfinden zu Werten	227
e) „Wert haben“ und „Wert sein“	228
f) Wert, Nicht-Wert und Unwert	230
4. Zwischenfazit: Mosaik einer subjektiven Wertlehre	230
II. Die Unbegründbarkeit des Wertobjektivismus	232
1. Das Bedürfnis nach absoluten Erklärungen	232
a) Empfundene Objektivität	232
b) Telos und Religion	233
c) Die Idee einer objektiven Ethik	234
2. Behaupten und Glauben	236
3. Objektivität und Wertediskurs	237
4. Instrumentalisierung	238
5. Wertpluralismus	240
6. Fazit	241
III. Einwände gegen den Wertnihilismus	243
1. Nihilistische Beschwörungen	243
2. Gefahren des Wertnihilismus	244
IV. Zusammenfassung und Ausblick	246
§ 5 Weiterdenken: Überindividuelle Werte	249
I. Prämissen: Subjektivismus und Relativismus	249
II. Wertediskurs	250
1. Kritisierbarkeit trotz Relativismus	250
2. Emotionen, Argumente und Scheinargumente	250
3. Zum Umgang mit Werturteilen	252
4. Offener Diskurs und Wertpluralismus	254
III. Kollektive Werte	255
1. Wertegemeinschaften	255
2. Traditionen, Konventionen, Autoritäten	257
3. Gruppenwerte als überindividuelle Werte	259
4. Verobjektivierung, nicht Objektivität	259
IV. Das Streben nach Verbindlichkeit	260

1. Nochmals: Zum handlungsleitenden Charakter von Werten	260
2. Universalität trotz Relativität	261
3. Von Werten zu Normen	263
2. Teil: Normen	265
§ 6 Normtheoretische Grundlagen	267
I. Normbegriffe	267
1. Sprach- und philosophiegeschichtliche Entwicklung	267
2. Aktuelle Bedeutungsgehalte	270
II. Das Nebeneinander verschiedener Normordnungen	271
III. Normkategorien	273
IV. Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit	274
V. Vorschau: Ursprung des Normativen	275
VI. Zum weiteren Vorgehen	276
§ 7 Moral	279
I. Deskriptive und präskriptive Moralbegriffe	279
II. Begriffsvielfalt: Moral, Ethos, Sitte, Konvention	280
III. Interne Verbindlichkeit: Individualmoral	281
IV. Externe Verbindlichkeit: Sozialmoral	282
1. Soziologische Beschreibungen: Weber und Luhmann	282
2. Soziale Sanktionen	284
3. Herausbildung der Sozialmoral	285
4. Unschärfe und Inhomogenität	286
5. Gruppen- und Bereichsmoralen	287
V. Das Verhältnis von Individualmoral und Sozialmoral	288
§ 8 Was ist Recht?	291
I. Fragestellung	291
II. Positivistische Rechtsbegriffe	292
1. Der Zwangscharakter des Rechts (Weber und Geiger)	292
2. Bierlings Anerkennungstheorie	293
3. Recht als normierte Verhaltenserwartungen bei Luhmann	294
4. Der pragmatische Rechtsbegriff von Holmes	298
5. Recht als Befehl eines Souveräns: Bentham und Austin	298

6. Kelsens „reiner“ Rechtsbegriff	299
7. Harts „rule of recognition“	302
8. Colemans inklusiver Positivismus	304
9. Raz' exklusiver Positivismus	305
10. Hoersters Neutralitätsthese	306
III. Nicht-positivistische Rechtsbegriffe	310
1. Der Satz des Celsus	310
2. Klassische natur- und vernunftrechtliche Ansätze	311
a) Naturrechtsdenken in Antike und Mittelalter	311
b) Neuzeitliche Naturrechtsdoktrin I: Von Grotius bis Rousseau	314
c) Neuzeitliche Naturrechtsdoktrin II: Pufendorf, Thomasius und Wolff	316
d) Recht, Freiheit und Vernunft bei Kant	318
e) Recht als Anerkennung bei Hegel	323
3. Verblässen und Renaissance des naturrechtlichen Denkens	324
4. Radbruchs Relativismus und die Radbruchsche Formel	326
5. Apriorische Gerechtigkeit und empirisches Naturrecht bei Coing	331
6. Welzels „sachlogische Strukturen“ und Menschenwürde	335
7. Naturrecht als Existenzrecht bei Maihofer	337
8. Arthur Kaufmanns Rechtsontologie	337
9. Das Unrechtsargument bei Kriege	341
10. Dworkins Prinzipienargument	343
11. Schwacher Rechtsmoralismus bei Dreier und Alexy	347
IV. Relativität des Rechtsbegriffs	352
V. Perspektiven	353
1. Beobachter	353
2. Teilnehmer	355
a) Der Gesetzgeber	355
b) Rechtsanwender	357
VI. Der rechtliche Rahmen der Rechtsanwendung	359
1. Gesetz und Recht	359
2. Wertabhängigkeit des Rechts	361
3. Rechtsimmanente Korrekturmöglichkeiten	362
4. Extremfälle	363
a) Ex-ante-Betrachtungen	363
b) Ex-post-Betrachtungen	364
VII. Recht und Unrecht	365

VIII. Wirksamkeit und Geltung	367
1. Wirksamkeit als faktische Anerkennung	367
2. Geltung als normative Verbindlichkeit	367
3. Die Normativität des Faktischen	368
IX. Folgerungen und Forderungen	370
1. Positivität allen Rechts	370
2. Kann Recht jeden beliebigen Inhalt haben?	372
3. Ausblick: Suche nach Legitimationskriterien	372
§ 9 Legitimation von Recht	375
I. Zielstellung: Legitimation ohne Metaphysik	375
II. Sein und Sollen	375
1. Wahrheit vs. Richtigkeit	376
2. Humes Gesetz	377
3. Kausalität vs. Begründung	378
4. Funktionale Verknüpfung	379
III. Wollen und Sollen	380
1. Die dritte Kategorie	380
2. Vom Wollen zum Sollen	381
3. Konsequenzen für die Normbegründung	382
IV. Recht und Gerechtigkeit	383
1. Gerechtigkeit als Zielgröße des Rechts	383
2. Abstrakte Wertidee und intuitives Ideal	384
V. Annäherungen an die Gerechtigkeit	385
1. Nutzen und Grenzen von Gerechtigkeitstheorien	385
2. Die Intersubjektivität der Gerechtigkeit und der Aspekt der Gleichheit	386
3. Ausgleichende und verteilende Gerechtigkeit	388
4. Nützliche Leerformeln	389
a) „Suum cuique“	389
b) Die Goldene Regel	390
c) Nochmals: Kants kategorischer Imperativ	392
d) Prinzip der Verallgemeinerung	394
5. Prozedurale Gerechtigkeitstheorien	396
a) Materiale Gerechtigkeit durch Verfahrensgerechtigkeit	396
b) Gerechtigkeit als Fairness bei Rawls	397
c) Diskurstheoretische Ansätze	402
d) Schwächen und Nutzen prozeduraler Gerechtigkeitstheorien ..	406

VI. Pluralismus der Gerechtigkeiten und Normakzeptanz	408
1. Reale Gerechtigkeitsdiskurse	408
2. Normakzeptanz trotz Pluralität	410
3. Generelle und konkrete Normakzeptanz	411
4. Normakzeptanz durch Transparenz	412
5. Wertungskonsistenz und Systemgerechtigkeit	413
§ 10 Konsequenzen für die Rechtsanwendung	415
I. Prämissen	415
1. Regeln und Prinzipien	415
2. Die Mehrdimensionalität des rechtlichen Sollens	416
II. Rechtsanwendung als Rechtsfindung?	417
1. Die Hart-Dworkin-Debatte	418
2. Eine Paradoxie des Entscheidens?	419
3. Keine Automatismen	421
III. Rechtsanwendung ist Rechtsgestaltung	422
1. Recht und Sprache	422
a) Zum Verhältnis der Rechtssprache zur Alltagssprache	422
b) Kontextabhängige Bedeutung	424
c) Unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln	426
2. Vorverständnis und Rechtsmethodik	428
3. Rechtsmethodisches Handwerkszeug	429
a) Auslegung	429
b) Analogie und Umkehrschluss	430
c) Telologische Reduktion und sonstige Korrekturen	431
4. Wille des Gesetzes oder des Gesetzgebers?	431
5. Rechtsfortbildung	434
IV. Die Suche nach der besten Begründung	437
V. Psychologische Elemente der Rechtsanwendung	438
1. Hungrige Richter und andere Phänomene	439
a) Halo-Effekt und Priming	439
b) Rückschaufehler	440
2. Recht, Werte und Emotionen	442
Zusammenfassung	443
Literatur	449

Zielstellung und Ausblick

Die Frage nach den Grundlagen des Rechts, insbesondere der Legitimation rechtlicher Normen und dem Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit, ist nicht neu, sondern so alt wie das Kultur- und Sozialphänomen „Recht“ selbst. Seit der Antike haben Philosophen, später Juristen und zunehmend auch Soziologen versucht, hierauf Antworten zu geben, und dabei zahlreiche Lösungen entwickelt und Begründungen unterbreitet. Dabei lassen sich zwar Entwicklungslinien nachzeichnen, doch darf dies nicht zu der Annahme verleiten, dass am Ende dieser Entwicklung eine einvernehmliche Lösung stehen wird oder auch nur stehen kann. Mehr noch: Bestand anfangs noch ein Konsens darüber, dass über oder zumindest neben dem positiven, also gesetzten Recht eine metaphysische, dem Menschen vorgegebene Instanz – das sog. Naturrecht – stehe, wurde dieser stillschweigende Konsens spätestens durch das Erstarken des Rechtspositivismus aufgekündigt. Seither besteht schon über die wohl grundlegendste Frage, ob bei der Bestimmung dessen, was Recht ist, die Idee der Gerechtigkeit zu berücksichtigen ist, keine Einigkeit.

Trotz dieses – auf den ersten Blick ernüchternden – Befundes ist die „ewige Frage“ nach den Grundlagen des Rechts nicht etwa überflüssig, sondern im Gegenteil stets aktuell und immer wieder aufs Neue zu stellen. Dass dabei in der Vergangenheit Gedachtes, Gesagtes und Geschriebenes wiederholt wird, liegt auf der Hand. Doch ermöglicht allein die stets neue Suche nach Antworten die kritische Überprüfung überkommener Auffassungen, das Aufgreifen und Fortführen von zum Teil in Vergessenheit geratenen Gedanken und schließlich die Entwicklung neuer Begründungsansätze. Diese Untersuchung soll hierzu einen Beitrag leisten.

Zu diesem Zweck werde ich das Verhältnis von Werten und Normen beleuchten und hieraus Rückschlüsse auf zentrale Fragen der Rechtstheorie und der Rechtsphilosophie ziehen. Zentrale These ist dabei die Annahme, dass alle Normen auf Werte zurückzuführen sind und daher auch die Anwendung von Normen wertorientiert erfolgen muss.

Der Rekurs auf Werte ist der juristischen Argumentation keineswegs fremd. Rechtsanwender nehmen auf vermeintliche oder tatsächliche Wertentscheidungen des Gesetzgebers Bezug, werten und bewerten Interessen und suchen nach der im Einzelfall für sachgerecht erachteten, also den eigenen Wertungen entsprechenden Lösung. Nicht ganz zu Unrecht ist bisweilen von einer (derzeit) vorherrschenden Wertungsjurisprudenz die Rede. Angesichts dessen sollte man erwarten, dass ein Grundkonsens darüber besteht, was Werte sind und in welchem Verhältnis sie zu anderen zentralen Begriffen wie „Normen“ oder „Prinzipien“ stehen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auch insoweit gilt vielmehr, dass verschiedene, teils

konträre Ansichten über Begriff, Wesen und Bedeutung von „Werten“ zugrunde gelegt werden. Weit seltener werden diese Positionen offen benannt und begründet. Dies gilt selbst für das grundlagenorientierte Schrifttum. In der Darstellung der rechtstheoretischen oder rechtsphilosophischen Grundlagen des Rechts werden „Werte“ zumeist entweder ausgeblendet oder eher unscharf und mit deutlichen Vorbehalten behandelt.

Diese Vorbehalte dürften aus dem bereits angesprochenen Fehlen eines Grundkonsenses darüber, was Werte sind, resultieren. Erschwerend kommt hinzu, dass der Rekurs auf Werte oftmals mit der Vorstellung eines allgemeinverbindlichen Wertesystems, einer objektiven Werteordnung oder eines allgemeinen Sittengesetzes einhergeht. Indes wird der damit erhobene absolute Geltungsanspruch dabei zumeist nur behauptet, nicht aber begründet. So verstanden ist die Wertlehre nur ein „positivistischer Ersatz für das Metaphysische“ (Heidegger¹). An dieses Verständnis knüpft auch der von der Gegenseite erhobene Vorwurf, eine Wertorientierung des Rechts führe zwangsläufig zur „Tyrannei der Werte“ (C. Schmitt²). Hierauf wird im Einzelnen noch zurückzukommen sein.

Die Analyse des Verhältnisses von Werten und Normen setzt somit zunächst die Entmystifizierung des „Wertbegriffs“ sowie eine axiologische Grundlegung voraus. Dabei werde ich insbesondere darlegen, dass objektive Wertlehren nicht begründbar sind, mithin der zuvor angesprochene absolute Geltungsanspruch nicht eingelöst werden kann. Werte werden nach meiner Auffassung nicht erkannt, sondern subjektiv gesetzt. Es handelt sich insoweit um subjektive Bedeutsamkeiten. Dies führt zu einer streng relativistischen Betrachtung: Alle Werte sind relativ.

Ausgehend von dieser These sollen sodann unter anderem Rückschlüsse auf Normen, Normordnungen (Individual- und Sozialmoral, Recht) und deren Verhältnis zueinander gezogen, die aus der Relativität der Werte folgenden Anforderungen und Grenzen der juristischen Argumentation aufgezeigt und nach der Legitimierbarkeit des Rechts aus dem Wert „Gerechtigkeit“ gefragt werden.

Diese Untersuchung soll dazu beitragen, die bestehenden Vorbehalte gegen Werte in der Jurisprudenz abzubauen, und zeigen, dass der befürwortete Wertrelativismus nicht zu Willkür und Dezisionismus in der Rechtsanwendung führen muss. Zugleich soll sie für einen offenen und transparenten Umgang mit Werten und Werturteilen in der juristischen Argumentation werben. Die Anerkennung der Wertungsabhängigkeit des Rechts und seiner Anwendung sowie die Einsicht in das Fehlen von Letztbegründungen sind nämlich unabdingbare Voraussetzungen für eine von Ideologien und Metaphysik befreite Suche nach Lösungen und Begründungen

1 Heidegger, Nietzsches Wort „Gott ist tot“, in: Holzwege, GA 5, S. 210.

2 Schmitt, Die Tyrannei der Werte, in: Säkularisierung und Utopie, S. 37 ff.

1. Teil: Werte

„[...] *for there is nothing either good or bad, but thinking makes it so* [...]”
William Shakespeare, The Tragedy of Hamlet, 2. Aufzug, 2. Szene

§ 1 Ökonomische Wertbegriffe

I. „Wertbegriffe“

Eine Abhandlung über Werte kommt nicht umhin, sich mit dem Wertbegriff zu beschäftigen – oder besser gesagt: mit den verschiedenen Wertbegriffen. Denn *den* Wertbegriff schlechthin gibt es nicht. Wir verwenden das Wort „Wert“ in ganz verschiedenen Zusammenhängen mit dementsprechend ganz verschiedenen Bedeutungen. Mathematiker und Physiker arbeiten mit Zahlen-, Größen- und Mengenwerten, Musiker mit Notenwerten. In diesem Sinne sind Werte feste Größen oder Kennzahlen, mit denen keine Aussage über die Werthaftigkeit – das „Wertvollsein“ – getroffen wird. Der Aspekt des Bewertens kommt hingegen im ökonomischen Bereich zum Tragen. Dort hat der Wertbegriff auch seinen wissenschaftlichen Ursprung, bevor er von der Philosophie ab dem 19. Jahrhundert aufgeföhrt und für ethische Fragestellungen fruchtbar gemacht wurde.

Auch sprachgeschichtlich wird die Ambiguität des Wertbegriffs deutlich. Das Wort „Wert“ geht zurück auf das altdeutsche „Werd“, das die Bedeutung „Preis“ oder „Kaufsumme“ hatte, bald aber auch als „Geltung“, „(Wert-)Schätzung“, „Bedeutung“ und schließlich noch als „Güte“ und „Qualität“ verstanden wurde¹. Vergleichbare Bedeutungen haben das englische Wort „value“ und das französische „valeur“, die ihrerseits auf das lateinische „valor“ zurückgehen².

Da es in dieser Untersuchung mehrfach um Begriffe geht (zunächst um den Wertbegriff, später um die Begriffe „Normen“ und „Recht“), halte ich es für angebracht, den Blick vorab auf die Funktion und Bildung von Begriffen zu lenken. *Begriffe* sind in Sprache gekleidete Gedankeninhalte. Es handelt sich um semantische Einheiten, die den Inhalt und Sinn von Aussagen betreffen. *Worte* hingegen sind sprachliche Einheiten, die dazu dienen, die Inhalte zu kommunizieren. Durch die Sprache werden Gedanken für andere „begreifbar“ gemacht. Das Wort „Wert“ hat unterschiedliche Bedeutungen, es repräsentiert also verschiedene Wertbegriffe. Welchen Wertbegriff ein Autor oder Sprecher zugrunde legt, ergibt sich oft (aber nicht immer) aus dem Kontext. Da das Wort (hier „Wert“) nur eine Stellvertreterfunktion hat, kann man in unterschiedlichen Sprachen über dieselben Inhalte reden (z.B. auf Englisch über „values“).

Hier von Interesse ist nun die Frage, ob es hinsichtlich des Bedeutungsgehaltes von Begriffen Vorgaben gibt, die es ermöglichen, aus dem Begriff selbst andere Aussagen abzuleiten. Diese Vorstellung lag etwa der sog. *Begriffsjurisprudenz* zugrunde, deren Verfechter im 19. Jahrhundert das Recht als in sich abgeschlosse-

1 Hügli, Wert, in: HWPh Bd. 12, S. 556 mit weiteren Nachweisen.

2 Dazu Schuchard, Valor.

nes System von hierarchisch gestuften Begriffen verstanden³. An der Spitze der Begriffspyramide⁴ stehen dabei „oberste“ Begriffe wie die „Rechtsidee“ oder die „Vernunft“, aus denen logisch-deduktiv Antworten auf alle Rechtsfragen abgeleitet werden sollten. Den wohl meistzitierten Einwand gegen diese Methode hat *Rudolf von Jhering* nach seiner Abkehr von der Begriffsjurisprudenz vorgebracht.

„Das Leben ist nicht der Begriffe, sondern die Begriffe sind des Lebens wegen da. Nicht was die Logik, sondern was das Leben, der Verkehr, das Rechtsgefühl postuliert, hat zu geschehen, möge es logisch deduzierbar oder unmöglich sein.“⁵.

Bereits die Grundannahme der Begriffsjurisprudenz ist falsch: Aus Begriffen selbst folgt nur das, was als Gedankeninhalt in sie „hineingelegt“ wird. Aus dem abstrakten Begriff der „Rechtsidee“ lässt sich daher nur ableiten, was als „der Rechtsidee gemäß“ hinzugedacht wird. Begriffe generieren keine neuen Gedankeninhalte. Dies bedeutet nicht, dass ihr Bedeutungsinhalt unveränderlich wäre. Die Veränderung nimmt aber immer derjenige vor, der den Begriff mit anderem (also einem erweiterten, reduzierten, modifizierten oder gänzlich neuen) Sinngehalt verwendet. Man darf von Begriffen daher nicht zu viel erwarten, insbesondere keine tieferen Einsichten in die Inhalte, die sie transportieren sollen. Begriffe sind variabel. Ihr Bedeutungsgehalt bestimmt sich nach dem Gebrauch – er ist also gerade *nicht* vorgegeben. Umso wichtiger ist es, dass verwendete Begriffe geklärt und die darin enthaltenen Gedanken offengelegt werden – entweder durch den Schreiber/Sprecher selbst oder durch den Adressaten. Anderenfalls wird eine erfolgreiche Kommunikation erschwert oder gar verhindert.

So könnte es zum Beispiel passieren, dass ein Ökonom und ein Philosoph sich über Werte unterhalten und doch in der Sache nichts zu sagen haben, was für den jeweils anderen von Interesse ist – weil beide unbemerkt von verschiedenen Wertbegriffen ausgehen. In derartigen Konstellationen dürfte das Missverständnis sich rasch aufklären. Problematischer sind daher jene Fälle, in denen Fachkollegen vermeintlich über dieselbe Frage diskutieren, tatsächlich aber unterschiedliche Begriffe gebrauchen, ohne dies offenzulegen.

Es gibt keine „idealen“ Begriffe – und somit auch keinen idealen Wertbegriff, der durch Denken und Sprache verwirklicht werden muss. Es gibt vielmehr je nach Kontext und Intention verschiedene Wertbegriffe. Aus dem jeweils einschlägigen Wertbegriff lässt sich im günstigsten Falle ableiten, worüber etwas ausgesagt werden soll, z.B. über den wirtschaftlichen Wert oder ein „Wertvollsein“ im Sinne der Ethik – kurzum: in welchen Kategorien *gedacht* wird. Die Kriterien, nach denen sich ein Wert beziffern oder das „Wertvollsein“ bestimmen lässt, folgen aber

3 Zur Begriffsjurisprudenz näher *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 19 ff.; *Haferkamp*, Georg Friedrich Puchta und die „Begriffsjurisprudenz“.

4 Dazu *Larenz*, a.a.O., S. 20 f.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 63 f.

5 *Jhering*, Geist des römischen Rechts III/1, S. 321.

niemals aus dem Wertbegriff selbst, sondern aus den dahinterstehenden ökonomischen, ethischen oder sonstigen Erwägungen.

Es gilt daher in einem ersten Schritt zu klären, was man unter Werten verstehen kann, um im nächsten Schritt festzulegen, welche der verschiedenen Bedeutung für die hier interessierende Frage nach dem Verhältnis von Werten und Normen relevant ist. Zu Beginn des ersten Teils werde ich zunächst die verschiedenen ökonomischen Wertbegriffen und deren rechtliche Bezüge darstellen. Dabei wird auch zu zeigen sein, dass das ökonomische Wertverständnis für die weitere Untersuchung von untergeordneter Bedeutung ist. Der Schwerpunkt wird daher auf der ethischen Dimension der Wertproblematik liegen.

II. Die Entwicklung ökonomischer Wertlehren

Ökonomische Wertlehren beschäftigten sich vor allem mit der Frage, nach welchen Kriterien sich der wirtschaftliche Wert von Waren und Dienstleistungen, aber auch von Unternehmen, Rechten und sonstigen Vermögensgegenständen ermitteln und vor allem auch: beziffern lässt. Bei Austauschverträgen stellt sich zudem die Frage, wie sich dieser Wert, der bisweilen auch als „natural price“ oder „primary price“ bezeichnet wird, zu dem nach den Grundsätzen von Angebot und Nachfrage tatsächlich erzielten Marktpreis verhält.

1. Tauschgerechtigkeit und *iustum pretium*

Ob dieser erzielte Preis dem „inneren“, „wirklichen“ oder „wahren“ Wert der Ware oder Dienstleistung entsprechen *sollte* (und ob es einen solchen Wert überhaupt gibt), ist hingegen kein ökonomisches, sondern ein *philosophisches* Problem. Es wurde bereits von *Aristoteles* in der Nikomachischen Ethik behandelt – und zwar als Problem der Tauschgerechtigkeit. Der gerechte Tausch ist nach *Aristoteles* unverzichtbare Voraussetzung für das Zusammenleben in der Gemeinschaft.

„In jedem auf Gegenseitigkeit beruhenden Verkehr freilich begreift die Wiedervergeltung das fragliche Recht in sich, jedoch eine Wiedervergeltung nach Maßgabe der Proportionalität, nicht nach Maßgabe der Gleichheit. Denn dadurch, dass nach Verhältnis vergolten wird, bleibt der Bürgerschaft ihr Zusammenhalt gewahrt. Entweder nämlich sucht man das Böse zu vergelten, und ohne diese Vergeltung hätte man den Zustand der Knechtschaft, oder das Gute, und ohne das wäre keine Gegenleistung, auf der doch die Gemeinschaft beruht.“⁶

Gerecht ist nach *Aristoteles* ein Tausch dann, wenn Leistung und Gegenleistung äquivalent sind. Diese Äquivalenz ist im Sinne einer „mathematischen Proportio-

6 *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, 1132b.

nalität“⁷ zu verstehen: Jede Leistung lässt sich nach *Aristoteles* beziffern und so mit anderen Leistungen vergleichen. Dabei geht es ihm nicht um den tatsächlich gezahlten Preis, sondern um den in der Leistung selbst liegenden Wert.

„Daher muß alles, was untereinander ausgetauscht wird, gewissermaßen quantitativ vergleichbar sein, und dazu ist nun das *Geld* bestimmt, das sozusagen zu einer Mitte wird. Denn das Geld mißt alles und demnach auch den Überschuß und den Mangel; es dient also z.B. zur Berechnung, wie viel Schuhe einem Hause oder einem gewissen Maße von Lebensmitteln gleich kommen. Es kommen also nach Maßgabe des Verhältnisses eines Baumeisters zu einem Schuster so und so viel Schuhe auf ein Haus oder auf ein gewisses Maß von Lebensmitteln. Ohne solche Berechnung kann kein Austausch und keine Gemeinschaft sein.“⁸

Als Maßstab für Tauschgerechtigkeit betrachtet *Aristoteles* übrigens nicht das Geld, sondern die menschlichen Bedürfnisse. Geld erfülle für diese lediglich eine Stellvertreterfunktion.

„Daher muß alles seinen Preis haben; denn so wird immer Austausch und somit Verkehrsgemeinschaft sein können. Das Geld macht also wie ein Maß alle Dinge kommensurabel und stellt dadurch eine Gleichheit unter ihnen her. Denn ohne Austausch wäre keine Gemeinschaft und ohne Gleichheit kein Austausch und ohne Kommensurabilität keine Gleichheit.“⁹ – Eine ganz ähnliche Vorstellung von Wert, Preis und Geld findet sich später auch in *Immanuel Kants* „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“: „Denn Preis (*pretium*) ist das öffentliche Urtheil über den Werth (*valor*) einer Sache im Verhältniß auf die proportionierte Menge desjenigen, was das allgemeine stellvertretende Mittel der gegenseitigen Vertauschung des Fleißes (Umlauf) ist.“¹⁰ Und weiter: „Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.“¹¹

Aristoteles' Forderung nach einer gerechten Preisbildung bleibt jedoch idealistisch-abstrakt, weil er keine Kriterien für die Wertbezifferung und damit für den erforderlichen Wertvergleich benennt. Später findet sich die Idee eines *iustum pretium*, des gerechten Preises, zwar auch im römischen Recht (dazu sogleich noch mehr) und in den theologischen Schriften *Augustins*. Eine wichtige Präzisierung gelingt aber erst den Scholastikern. Die Preisgerechtigkeit folgt nach *Albertus Magnus* nicht aus der Gleichheit menschlicher Lebensbedürfnisse, sondern aus der gleichen Menge von Arbeit und Kosten¹². *Thomas von Aquin* ergänzt, dass auch das Transportrisiko berücksichtigt werden und eine maßvolle Gewinnspanne zugelassen werden müsse¹³. Auch *Martin Luther* kann zu den Anhängern eines objektiven Wertbegriffs gezählt werden. Er fordert sogar die hoheitliche

7 *Lichtblau*, Wert/Preis, in: HWPh Bd. 12, S. 587.

8 *Aristoteles*, a.a.O., 1133a.

9 *Aristoteles*, a.a.O., 1133b.

10 *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, AA VI, S. 288.

11 *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA IV, S. 434. Zur Bedeutung der Würde bei Kant siehe v. d. *Pfordten*, Menschenwürde, Recht und Staat bei Kant, S. 9 ff.

12 *Albertus Magnus*, Ethica, V/2, Kap. 9, S. 357.

13 *Thomas von Aquin*, Summa theologica, II-II, q. 77, a. 1 und 4.

Festschreibung angemessener Warenpreise. Allerdings bleibt *Luther* skeptisch, was die Bezifferbarkeit des *iustum pretium* angeht.

„Es ist ja nicht möglich, so genau festzulegen, wie viel du mit solcher Mühe und Arbeit verdient hast. Es genügt, dass du mit gutem Gewissen danach trachtest, das rechte Maß zu treffen, obwohl es doch eine Eigenart des Handels ist, dass man das unmöglich schafft.“¹⁴

Indes gibt es auch gewichtige Gegenstimmen, die ausschließlich den Preis als wertbestimmendes Kriterium ansehen – und damit einem objektiven Wertbegriff eine Absage erteilen. Am deutlichsten wird insoweit *Thomas Hobbes*, der die Auffassung vertritt, dass der Wert sich nach dem subjektiven Verlangen der Vertragspartner bemisst. Gerecht sei daher der Preis, auf den sich die Parteien geeinigt haben, denn hierdurch komme gerade zum Ausdruck, wie viel die betreffende Leistung ihnen wert sei.

„As if it were injustice to sell dearer than we buy; or to give more to a man than he merits. The value of all things contracted for, is measured by the appetite of the contractors: and therefore the just value, is that which they be contented to give.“¹⁵

Bemerkenswert ist, dass *Hobbes* diese Erwägungen nicht nur für den Austausch von Waren und Dienstleistungen gelten lassen, sondern auch den Wert eines Menschen danach bemessen will:

„The value or worth of a man is, as of all other things, his price; that is to say, so much as would be given for the use of his power, and therefore is not absolute, but a thing dependent on the need and judgement of another.“¹⁶

2. Die Arbeitswertlehren der klassischen Nationalökonomie

Alle diese Ansätze haben eines gemein: Es handelt sich bei ihnen nicht um ökonomische Analysen und schon gar nicht um ökonomische Theorien, sondern um philosophische Begründungsansätze. Dies gilt auch für *John Locke* und seine Arbeitstheorie, mit der er das Recht auf Privateigentum naturrechtlich begründet¹⁷. *Locke* geht zwar davon aus, dass die „Welt“ allen Menschen gemeinschaftlich gehöre¹⁸. Doch habe jeder Mensch ein Recht auf seine Person – und deshalb gehöre ihm auch alles, was er durch seine eigene Arbeit hervorgebracht habe. Zudem geht *Locke* davon aus, dass die eigene Arbeitskraft auf Zeit und gegen Lohn veräußert, also einem anderen zur Verfügung gestellt werden und so in dessen „Eigentum“ übergehen könne¹⁹. Mit der Bezifferbarkeit des Arbeitswertes und

14 *Luther*, (Kleiner) Sermon von dem Wucher, WA 6, S. 1 ff.

15 *Hobbes*, Leviathan, Kap. 15.

16 *Hobbes*, a.a.O., Kap. X, S. 76.

17 *Locke*, Two Treatises of Government II, §§ 25 ff.

18 Vgl. auch Psalm 115, 16 der Bibel, auf den *Locke* selbst verweist: „Der Himmel allenthalben ist des Herrn; aber die Erde hat er den Menschenkindern gegeben.“

19 *Locke*, Two Treatises of Government II, § 85.

dem Verhältnis zwischen Arbeit und Wert der produzierten Gegenstände oder erbrachten Leistungen beschäftigt sich *Locke* indes nicht.

a) *Erste Ansätze der Arbeitswertlehre bei Petty*

Die erste genuin ökonomische Analyse findet sich demgegenüber bei *William Petty*, einem Zeitgenossen *Lockes*, den *Karl Marx* später als „Begründer der politischen Ökonomie“²⁰ bezeichnet. Vor allem *Pettys* erstes Werk „*A Treatise of Taxes and Contributions*“ (1662) gilt für viele als „Meilenstein des ökonomischen Denkens“²¹. Darin entwickelt *Petty* auch die sog. Arbeitswertlehre, die später unter anderem von *Adam Smith*, *David Ricardi* und *Karl Marx* aufgegriffen und weitergedacht wird. Dabei belässt er es nicht bei abstrakt-theoretischen Überlegungen, sondern er entwickelt seine Theorien anhand konkreter Sachverhalte, wobei es ihm auch und gerade darum geht, die ökonomischen Zusammenhänge wissenschaftlich zu erfassen²².

Petty behandelt die Wertproblematik nicht isoliert, sondern im Kontext von Staatsausgaben und Besteuerung. Er steht dabei der später von *Adam Smith* propagierten Idee der Marktgleichgewichte skeptisch gegenüber, weshalb er staatliche Aktivität im wirtschaftlichen Bereich für unverzichtbar und Staatsausgaben für zwingend erforderlich hält. Diese Staatsausgaben werden durch die Erhebung von Steuern finanziert, die ihrerseits deshalb möglich ist, weil im Agrarsektor ein „Gebrauchswertüberschuss“ bestehe (was von *Petty* allerdings nur angenommen, nicht aber nachgewiesen wird)²³. Sodann kommt *Petty* zu der Frage, welche Steuerobjekte gerechterweise in Betracht kommen und wie diese ihrerseits zu bewerten sind. *Petty* widmet sich dabei vornehmlich dem Grundeigentum und der Grundrente, an deren Erzeugung sowohl die natürlichen Gegebenheiten (insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens) als auch die menschliche Arbeitsleistung beteiligt sind.

„[...] Labour is the Father and active principle of Wealth, as Lands are the Mother [...]“²⁴

Nach einer Analyse der wirtschaftlichen Austauschbeziehungen und der Bedeutung des Geldes kommt *Petty* zu dem Schluss, dass der Wert eines Produkts letztlich immer durch die in ihm enthaltende Arbeit und somit durch die für die Produktion benötigte Arbeitszeit bestimmt wird.

20 *Marx*, *Das Kapital* 1, MEW Bd. 23, S. 95 Anm. 32.

21 *Hutchinson*, *Before Adam Smith*, S. 29; *Letwin*, *The Origins of Scientific Economics*, S. 114; zum Ganzen *Hartwig*, *Petty – oder: die Geburt der Arbeitswertlehre aus ökonomischen Problemen des frühen Kapitalismus*, *Historical Social Research* 26 (2001), S. 88, 89.

22 Vgl. *Hartwig*, a.a.O., S. 90.

23 Dazu *Hartwig*, a.a.O., S. 99.

24 *Petty*, *A Treatise of Taxes & Contributions*, Kap. X, Ziff. 10.

b) *Adam Smiths Meilenstein*

Knapp hundert Jahre nach Petty veröffentlicht *Adam Smith* „An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“ (1778), eines der bekanntesten und einflussreichsten Werke der klassischen Nationalökonomie²⁵. Er analysiert darin unter anderem die Funktionsweise von Märkten, des Binnen- und Außenhandels und der Geldwirtschaft. Bereits im ersten Satz der Einleitung betont er, dass die Arbeit eines Volkes die Quelle seines Wohlstandes sei.

„The annual labour of every nation is the fund which originally supplies it with all the necessaries and conveniencies of life which it annually consumes, and which consist always either in the immediate produce of that labour, or in what is purchased with that produce from other nations.“²⁶

Smiths zentrale Prämisse ist, dass die Arbeitsteilung die Produktivität einer Gesellschaft erhöht, wobei die Fortschritte sich weniger in der Landwirtschaft, sondern vornehmlich in der industriellen Produktion zeigen. Aus der Arbeitsteilung folgte aber die Notwendigkeit zum Tauschhandel, wobei das Geld die schon von *Aristoteles* erkannte Stellvertreterfunktion wahrnehme:

„It is in this manner that money has become in all civilised nations the universal instrument of commerce, by the intervention of which goods of all kinds are bought and sold, or exchanged for one another.“²⁷

Bei der Frage, welchen Wert eine Sache hat, trifft *Smith* die gewichtige Unterscheidung zwischen dem Gebrauchswert („value in use“) und dem Tauschwert („value in exchange“). Zugleich weist er nach, dass der Tauschwert einer Sache nicht von ihrem Gebrauchswert abhängt. So habe namentlich Wasser einen hohen Gebrauchswert, doch nur einen geringen Tauschwert, während für Diamanten das genaue Gegenteil der Fall sei. Dies ist das klassische Wertparadoxon, das aber schon vor *Smith* von *John Law* beschrieben wird²⁸.

Smith ist der Auffassung, dass maßgeblicher Faktor für den Tauschwert die Arbeitsmenge sei, die für den Erwerb einer Sache aufgewendet werden muss.

„The value of any commodity, therefore, to the person who possesses it, and who means not to use or consume it himself, but to exchange it for other commodities, is equal to the quantity of labour which it enables him to purchase or command. Labour, therefore,

25 Kritisch allerdings *Schumpeter*, *History of Economic Analysis*, 1954, S. 185: „His very limitation made for success. Had he been more brilliant, he would not have been taken so seriously. Had he dug more deeply, had he unearthed more recondite truth, had he used more difficult and ingenious methods, he would not have been understood. But he had no such ambitions; in fact he disliked whatever went beyond plain common sense. He never moved above the heads of even the dullest readers. He led them on gently, encouraging them by trivialities and homely observations, making them feel comfortable all along.“

26 *A. Smith*, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, Introduction and Plan of the Work.

27 *A. Smith*, a.a.O, Kap. IV, Ziff. 11.

28 *Law*, *Money and Trade Considered*, Kap. I.